

„Bürger helfen Bürgern Königstein“

Satzung vom März 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Bürger helfen Bürgern“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 61462 Königstein
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1.0. Unterstützung von vorrangig in Königstein ansässigen hilfsbedürftigen Personen im Sinne von
§ 53 AO, insbesondere der Alten-, Familien- und Jugendpflege im Sinne von
§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) XII, vor allem durch
 - 1.1. Alten- und Krankenbetreuung
 - 1.2. Familien- und Kinderbetreuung
 - 1.3. Hilfsleistungen in vorübergehenden Fällen
 - 2.0. Unterstützung von sozialen Einrichtungen in Königstein durch Sach- oder zweckgebundene Geldspenden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b) Zweckgebundene Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden, soweit diese durch die Satzung gedeckt sind.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Ersatzes von Auslagen (gegen Nachweis), die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- d) Sollten Mitglieder des Vereins unter den vom Vereinszweck begünstigen Kreis hilfsbedürftiger Personen fallen, so werden sie wie diese behandelt.
- e) Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung der Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b) Bei Bedarf und in Ausnahmefällen können Vereinsämter durch Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 2 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung der Vereinsbuchhaltung gegen angemessenes Entgelt an Dritte zu vergeben und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und aktiven Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
- b) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
- c) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- d) Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern benennen.
- f) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- g) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- h) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- i) Mit Zustimmung des Vorstandes können auch weitere Personen (Nichtmitglieder) auf bestimmte Zeit aktiv für den Verein tätig werden.
- j) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Förderbeitrag

- a) Von den aktiven Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge und von den fördernden Mitgliedern können Förderbeiträge erhoben werden.
- b) Die Höhe sowie die Fälligkeit der jeweiligen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit Auflösung des Vereins.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied den Austritt erklären.
- c) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend vereinsintern mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- d) Aktive und fördernde Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten.

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit hauptsächlich aus Mitglieds-, Förderbeiträgen und Spenden, sowie durch Einnahmen aus dem alljährlichen Weihnachtsbasar und sonstigen durch den Vorstand beschlossenen Spendenveranstaltungen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
1. Die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 4. Wahl der Kassenprüfer/innen (Wiederwahl möglich)
 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 9. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- b) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (auch elektronischer Post-versand, d.h. E-Mail-Versand, Fax, SMS möglich) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Faxnummer, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesen Fällen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 14 Tagen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- e) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- h) Sofern gem. Ziff. 11 dieser Satzung noch kein Schriftführer bestimmt ist, oder dieser nicht anwesend ist, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.
- i) Jedes Mitglied gem. § 5c dieser Satzung hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- j) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Abstimmung zu jedem einzelnen zu beschließenden Punkt der Tagesordnung ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied die Versammlung zu befragen, ob die Abstimmung geheim oder offen durchgeführt werden soll. Im Fall eines Mehrheitsvotums für eine geheime Abstimmung sind vom Versammlungsleiter Stimmzettel mit der Kennzeichnung des Beschlusspunktes unter Auführung von Ja/Nein/Enthaltung an die anwesenden Mitglieder zu verteilen. Die Abstimmung wird vom Versammlungsleiter durchgeführt.
- k) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- l) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- m) Die Vereinskasse soll einmal jährlich von zwei Vereinsmitgliedern geprüft werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zusammen mit dem Vorstand gewählt.

§11 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, grundsätzlich aus 4 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern mit folgenden Funktionen
 - 1. Vorsitzender des Vorstandes
 - 2. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes
 - 3. Schriftführer
 - 4. Schatzmeister
- b) Zusätzlich können als nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder bis zu 2 Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- c) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus dem bestehenden Vorstand, längstens für den Rest des Geschäftsjahres, zu berufen.
- e) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten.

- f) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- g) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- h) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Telefon, Fax, etc.) gefasst werden. Auch in diesem Falle ist ein Protokoll anzufertigen.
- i) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- j) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- k) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 12 Datenschutzregelungen

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein aus der Beitrittserklärung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Kontaktangaben (Telefon und Email) sind hierbei freiwillig, werden aber zur Kontaktaufnahme benötigt.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- c) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein können in einer gesonderten Datenschutzordnung, die vom Vorstand des Vereins beschlossen wird, schriftlich niedergelegt werden.

§13 Haftung

Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließende Verträge oder sonstige abzugebende Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§14 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein (Sozialamt), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Königstein, den 07.03.2022

Änderungsverzeichnis

- 30.04.2013 Neufassung
- 12.06.2018 § 1 Ende des Geschäftsjahres auf 31. Dezember (vorher: 30. September)
- 21.01.2019 §12 Datenschutzregelungen neu eingefügt
- 03.02.2019 Paragraphennummern (alt) §12 und 13 geändert auf § 13 und 14 - keine inhaltliche Änderung
- 07.03.2022 Absatz §10 m) „Kassenprüfung“ neu eingefügt